



Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden
Uffizi per economia e turissem dal Grischun
Ufficio dell'economia e del turismo dei Grigioni

Tourismus- und Regionalentwicklung

Tourismusförderung Graubünden Aktueller Einblick in die Umsetzung

Michael Caflisch
lic. rer. pol. / Eidg. dipl. Tourismusexperte



ANDERMATT TOURISM LAW FORUM, 10. März 2022

graubünden

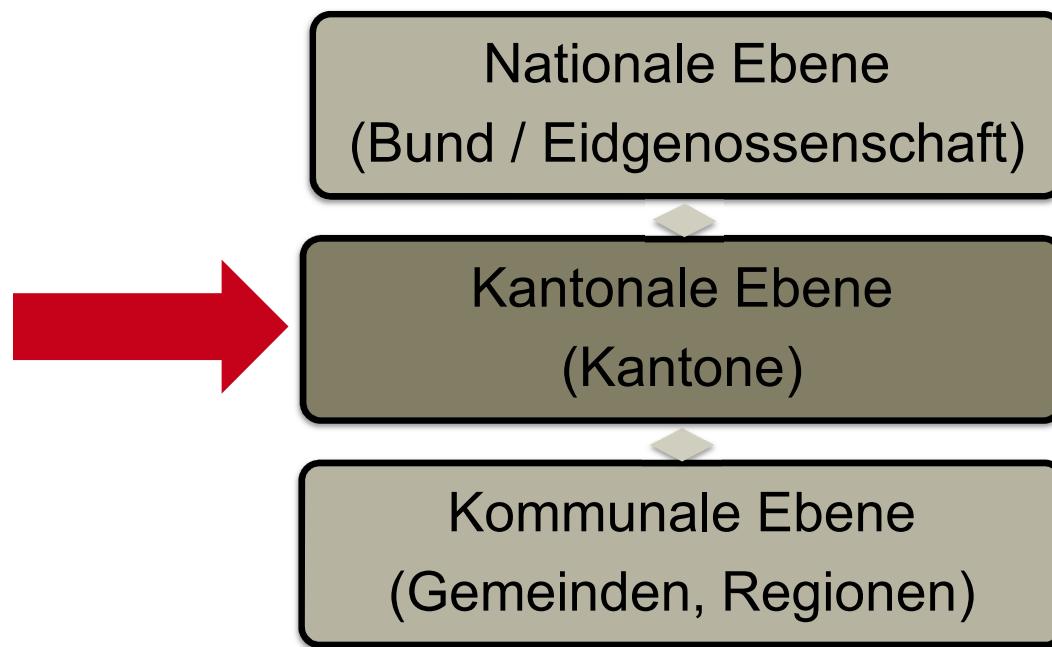


Zielsetzung.

- Einblick in die **Umsetzung der Tourismus- und Regionalentwicklung** eines Kantons erhalten.
- Das **Zusammenspiel** zwischen verschiedenen Ebenen und (touristischen) Akteuren kennen lernen.



Zur Einordnung.





Im Überblick.

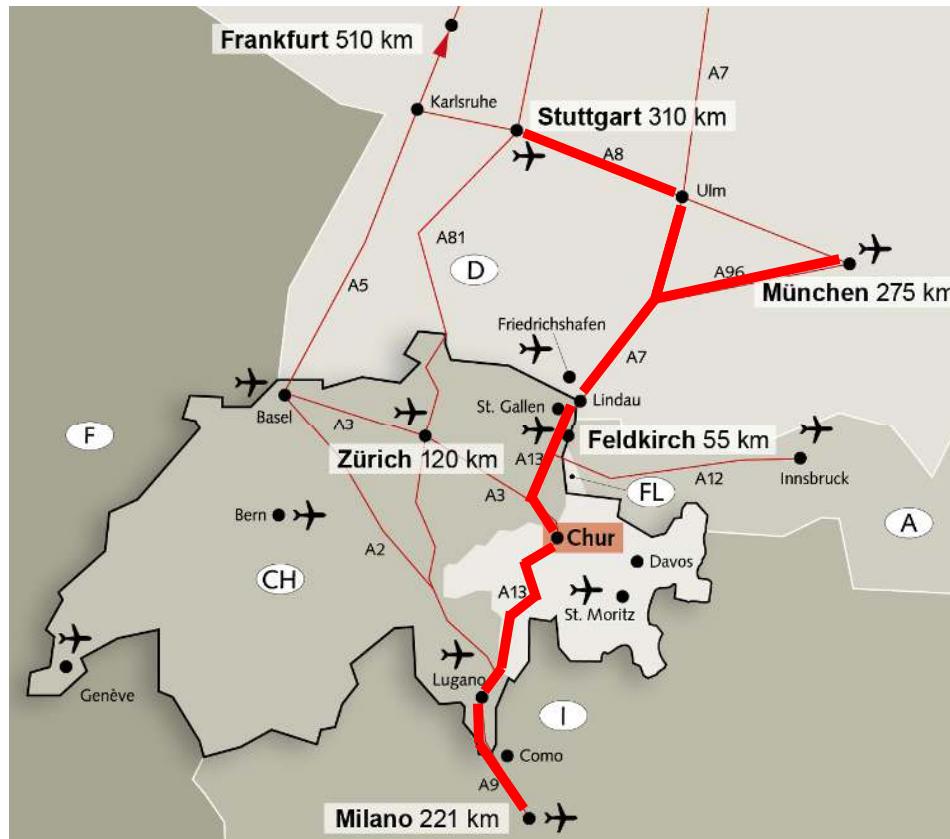
- 1. Eckwerte zum Kanton Graubünden**
- 2. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern**
- 3. Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden
(Wirtschaftsentwicklungsgesetz)**
- 4. Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen**
- 5. Fazit, Fragen und Diskussion**



1. Eckwerte zum Kanton Graubünden



Graubünden in Europa.



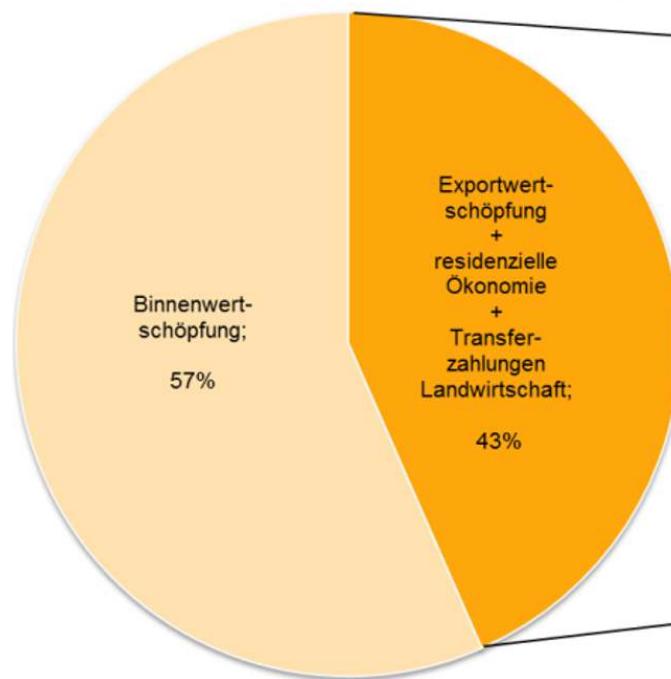


Der Kanton Graubünden in Zahlen.

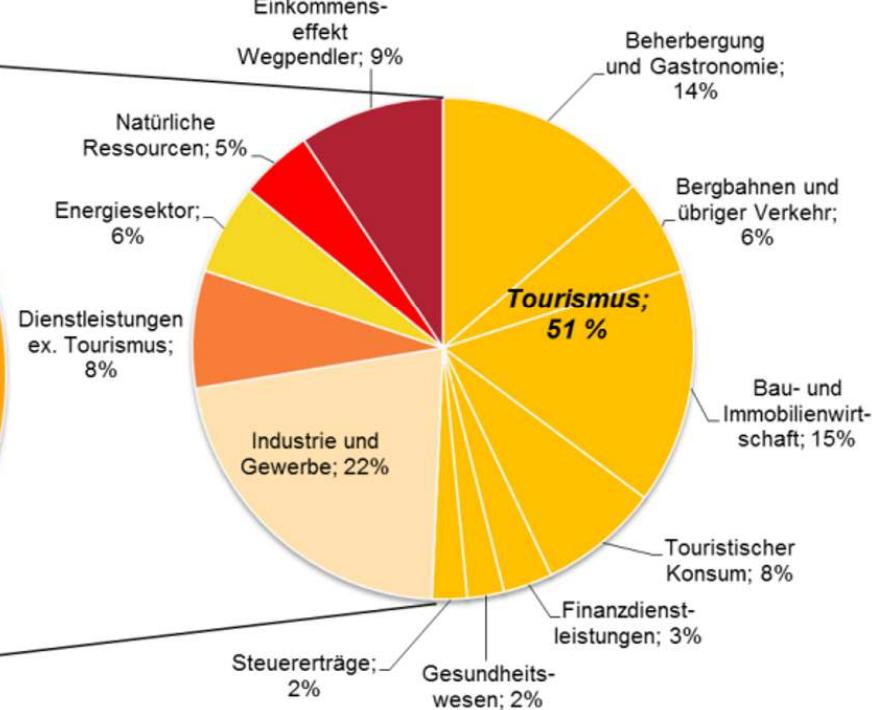
- **7105 km²** (17.2% der Gesamtfläche der Schweiz)
- **200'096 Einwohner** (2.3% der Schweizer Bevölkerung)
- **101 Gemeinden** in 11 Regionen (Stand 1.1.2022)
1.1.2000 = 212 Gemeinden
1.1.2010 = 180 Gemeinden
- Gelebte **Dreisprachigkeit** (Deutsch, Rätoromanisch, Italienisch)
- **ca. 101'500 Arbeitsplätze (VZÄ)**, hohe Anteile des Gast- und Baugewerbes (Gastgewerbe ca. 15'000)

Exportmotoren / Impulsgeber der Bündner Volkswirtschaft.

BIP Graubünden 2011 inkl. residenzieller Ökonomie und Transfer Landwirtschaft aufgegliedert nach Export- und Binnenwertschöpfung



Regionale Exportwertschöpfung nach Wirtschaftsmotoren



Quelle: Wirtschaftsforum Graubünden



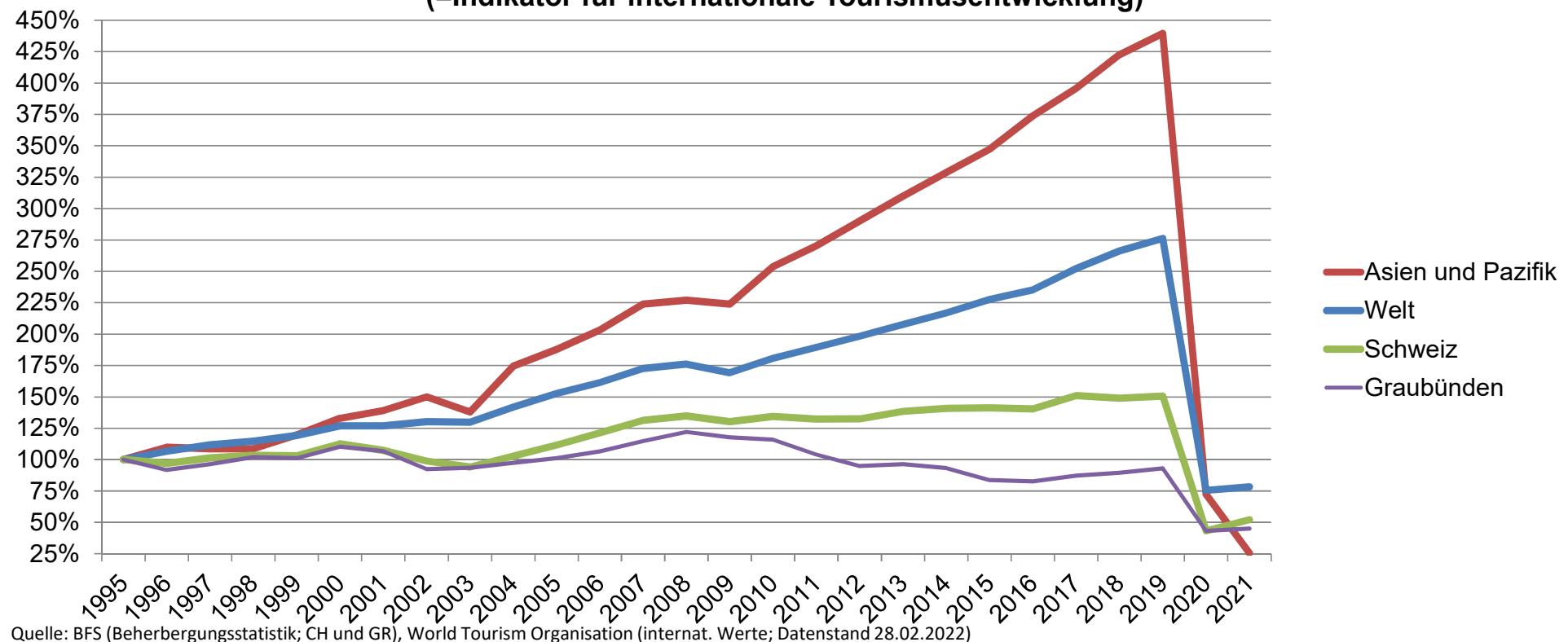
Der Bündner Tourismus in Zahlen.

- **ca. 700 Hotelbetriebe mit 47'084 Hotelbetten** (2020: 4.77 Mio. Logiernächte)
- **7'125 kommerziell bewirtschaftete Ferienwohnungen mit 33'216 Betten** (2020: 2.2 Mio. Logiernächte)
- **310 Kollektivunterkünfte** mit 15'816 Betten (2020: 0.67 Mio. Logiernächte)
- **175'936 Wohnungen in Graubünden** (davon total 81'656 Zweitwohnungen resp. «vermutete Zweitwohnungen»)
- **ca. 50 Bergbahn-Unternehmen** mit total rund **398 Anlagen, 2'000 Pistenkilometer** (46% davon beschneit), jährlich **etwa 7.1 Mio. Gäste** (Ersteintritte)
- **9% aller Unternehmen und 14% aller Beschäftigten in Graubünden sind im Gastgewerbe angesiedelt** (im nationalen Vergleich Spitzenwerte)
- Gesamte touristische Wertschöpfung pro Jahr entspricht **rund 30% des kantonalen BIP**



Weltweites Tourismuswachstum.

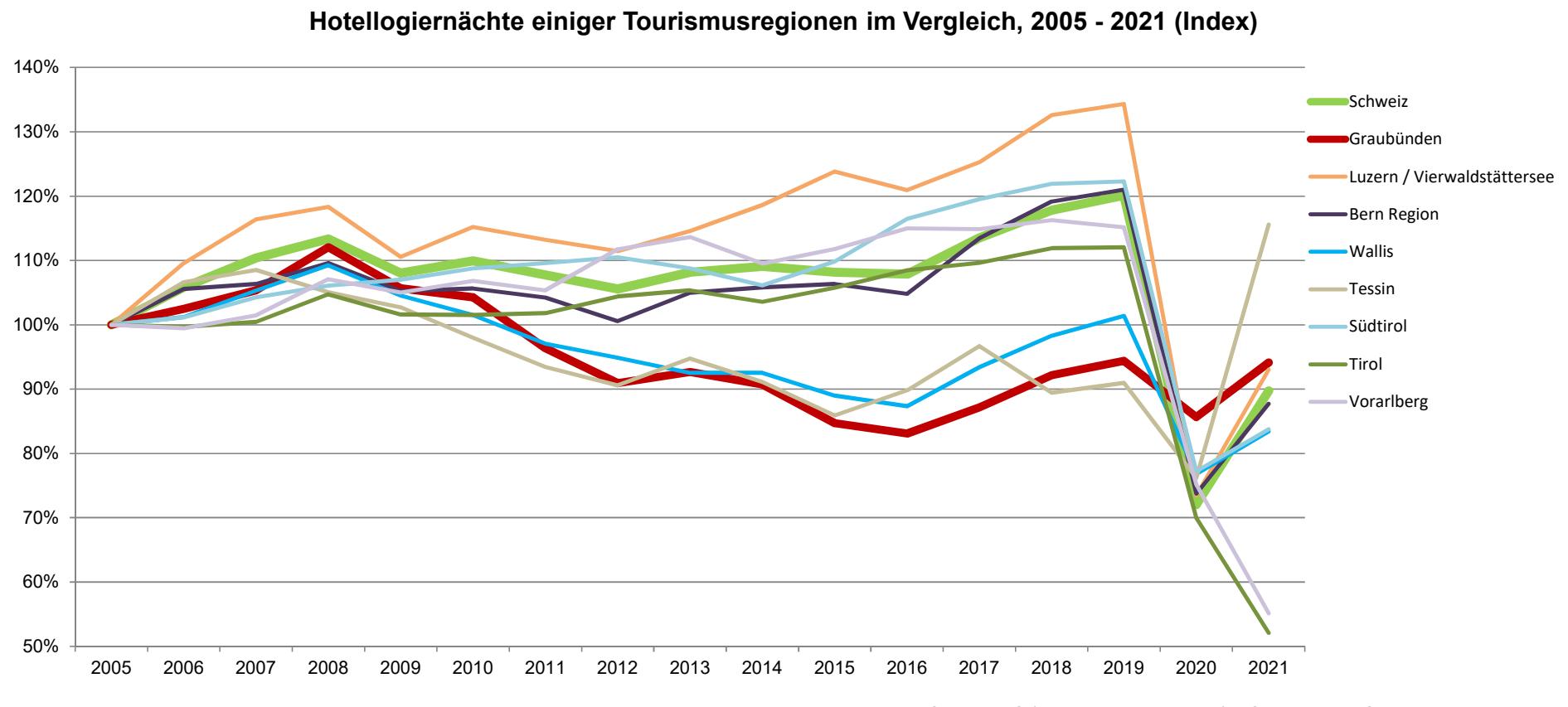
Entwicklung der Anzahl internationaler Ankünfte in der Hotellerie
(=Indikator für internationale Tourismusentwicklung)



Quelle: BFS (Beherbergungsstatistik; CH und GR), World Tourism Organisation (internat. Werte; Datenstand 28.02.2022)



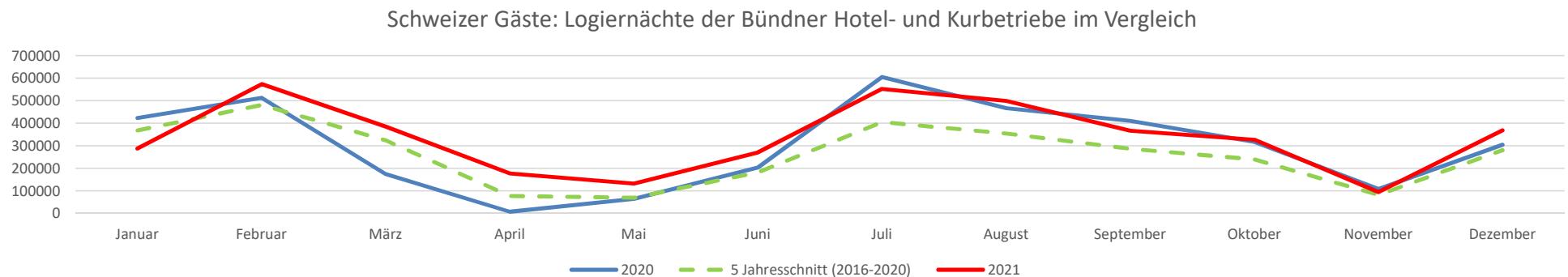
Entwicklung der Logiernächte in Hotel- und Kurbetrieben, 2005–2020 (Index)



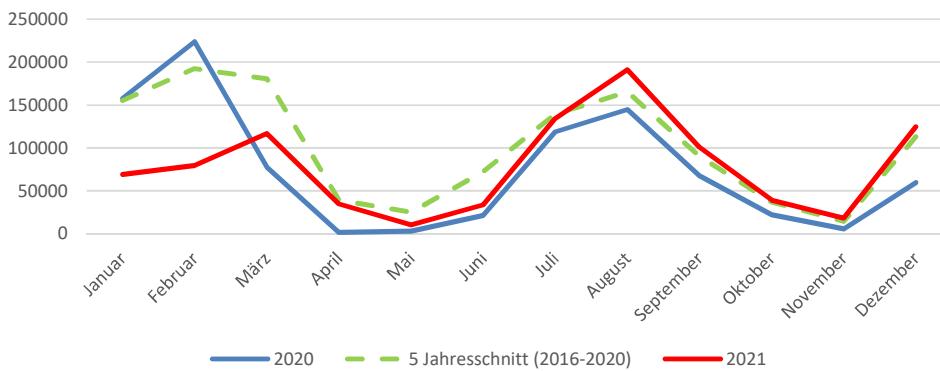
Quelle: BFS (Beherbergungsstatistik), ASTAT, TourMIS



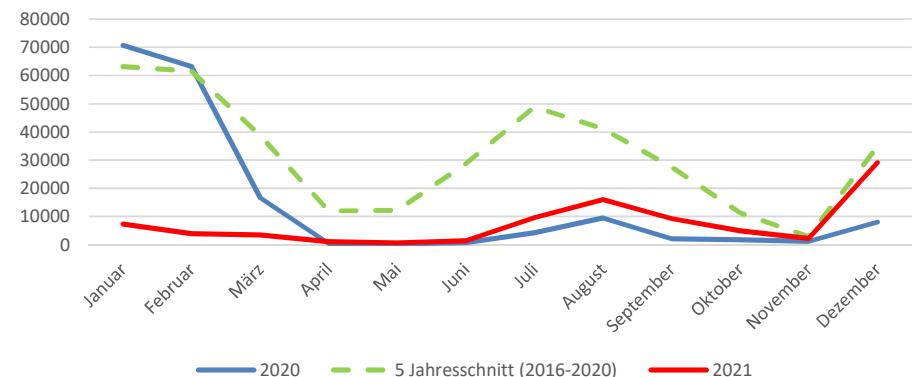
Entwicklung der Logiernächte in Hotel- und Kurbetrieben, GR



Gäste aus der EU: Logiernächte der Bündner Hotel- und Kurbetriebe im Vergleich



nicht EU-Ausländer: Logiernächte der Bündner Hotel- und Kurbetriebe im Vergleich





2. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern



Tourismusdestinationen in Graubünden





Gemeinde- und Kirchensteuergesetz Kanton Graubünden

Art. 2 Gemeindesteuern

1 Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstücksgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

2 Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- a) eine Handänderungssteuer;
- b) eine Liegenschaftensteuer;
- c) eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer.

3 Die Gemeinde kann weitere Steuern erhaben, wie insbesondere:

- a) ...
- b) eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe;
- c) eine Tourismusförderungsabgabe.



Gemeinde- und Kirchensteuergesetz Kanton Graubünden

Art. 2 Gemeindesteuern

3 Die Gemeinde kann weitere Steuern erhaben, wie insbesondere:

- a) ...
- b) eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe;
- c) eine Tourismusförderungsabgabe.



Gemeinde- und Kirchensteuergesetz Kanton Graubünden

Art. 22 Gästetaxe

- 1 Die Gemeinde kann eine Gästetaxe erheben.
- 2 **Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast.** Dem übernachtenden Guest gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.
- 3 Die Erträge aus der Gästetaxe müssen **zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen** verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- 4 Erhebung, Bezug und Verwendung der Gästetaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.
- 5 Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.



Gemeinde- und Kirchensteuergesetz Kanton Graubünden

1/2

Art. 22a Beherbergungsabgabe

- 1 Die Gemeinde kann eine Beherbergungsabgabe erheben.
- 2 **Steuersubjekt sind der Beherberger und der Eigennutzer.** Als Eigennutzer gilt auch, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung. Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt.
- 3 Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt.
- 4 **Steuerobjekt ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.**
- 5 Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen **Kapazitäten**.



Gemeinde- und Kirchensteuergesetz Kanton Graubünden

2/2

Art. 22a Beherbergungsabgabe

- 6 Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur **Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen** verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- 7 Erhebung, Bezug und Verwendung der Beherbergungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.
- 8 Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.



Gemeinde- und Kirchensteuergesetz Kanton Graubünden

Art. 23 Tourismusförderungsabgabe

- 1 Die Gemeinde kann eine Tourismusförderungsabgabe erheben.
- 2 Die Tourismusförderungsabgabe wird von den **natürlichen und juristischen Personen erhoben, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.**
- 3 **Die Erträge sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden.** Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.
- 4 Erhebung, Bezug und Verwendung der Tourismusförderungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.
- 5 Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.



3. Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz)



Allgemeine Grundlagen

Regierungsprogramm 2021–2024 (Entwicklungsschwerpunkte)

Regierungsziel 10 Innovationen ermöglichen und die Diversifizierung der Wirtschaft unterstützen.	
Entwicklungs- schwerpunkt	ES 10.1 Steigerung der Innovationskraft Die Innovationskraft der einheimischen Wirtschaft ist in Abstimmung mit der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie durch gezielte Technologieförderung, Förderung von Jungunternehmen und Innovationsförderung gestärkt.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">Umsetzung von Teilprojekten der InnovationsstrategieTechnologieförderung durch neue InnovationsförderinstrumenteOptimierung der Förderung von Jungunternehmen
Entwicklungs- schwerpunkt	ES 10.2 Diversifizierung im Tourismus Neue touristische Angebote, die der Diversifizierung des Tourismus dienen, werden geschaffen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">Bearbeitung von strategisch wichtigen ThemenfeldernEntwicklung von Projekten der Marke graubünden zur Stärkung der Markenidee «NaturMetropole der Alpen»Begleitung von Kandidaturen von Veranstaltungen in Graubünden mit nationaler und internationaler Ausstrahlung sowie Klärung von finanziellen Beiträgen durch den Kanton



Allgemeine Grundlagen

Wirtschaftsentwicklungsbericht (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 5 / 2014-2015)

Stossrichtung

- **Touristische Zentren** stärken.
- In Talschaften ohne bestehenden oder potenziellen «Leuchtturm» Nutzung **alternativer touristischer Potenziale** (natur- und kulturnaher Tourismus, regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung, Inwertsetzung natürlicher und kultureller Attraktionen, Agrotourismus, destinationsübergreifende Angebote) prüfen.
- Stärkere, gezielte Förderung von **Grossveranstaltungen** im Sommer und im Winter, insbesondere in den Kernsportarten und im Bereich regionalwirtschaftlich bedeutsamer, wertschöpfungsstarker Kulturlässe.



Gesetzliche Grundlagen

- **Wirtschaftsentwicklungsgesetz** (Grosser Rat = Parlament)
- **Wirtschaftsentwicklungsverordnung** (Regierung = Gesamtregierung)
- **Förderrichtlinien** (Regierungsrat = Departementsvorsteher)
 - Gewährung von Förderleistungen gemäss NRP-Umsetzungsprogramm Graubünden 2020-2023
 - Gewährung von NRP-Beiträgen gemäss «Tourismusprogramm Graubünden 2014-2023»
 - Gewährung von Darlehen und Beiträgen an Beherbergungsbetriebe
 - Gewährung von Beiträgen an Veranstaltung
 - Gewährung von NRP-Darlehen sowie von kantonalen Förderleistungen für den Bau von touristischen Transport- und Schneeanlagen
 - Gewährung von Beiträgen an systemrelevante Infrastrukturen

Botschaft der Regierung
an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2015-2016

Inhalt	Seite
2. Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden	43



Aufbau Wirtschaftsentwicklungsgesetz

- 1. Allgemeine Bestimmungen** (Zweck und Ziel, Grundsätze der Förderung, Förderinstrumente, Beiträge und Darlehen usw.)
- 2. Innovation**
- 3. Regional- und Standortentwicklung** (Systemrelevante Infrastrukturen, Sportanlagen)
- 4. Tourismus**
- 5. Weitere Massnahmen** (Regionenmarke)
- 6. Zuständigkeit und Rechtspflege**
- 7. Schlussbestimmungen**



4. Tourismus

Infrastrukturen

Art. 20 Beherbergung

Art. 21 Bergbahnen

Art. 22 Andere touristische Infrastrukturen

Art. 23 Veranstaltungen

Art. 24 Graubünden Ferien



Art. 23 Veranstaltungen

Art. 23 GWE Veranstaltungen

1 Der Kanton kann Veranstaltungen fördern.

Art. 20 VWE Veranstaltungen

1 Beiträge an Veranstaltungen in Graubünden können gewährt werden, wenn diese:

- a) die touristische Wertschöpfung erhöhen;
- b) von überregionaler Bedeutung sind;
- c) Entwicklungspotenzial aufweisen;
- d) mit der Destinationsstrategie übereinstimmen;
- e) die Marke graubünden in das Kommunikationskonzept des Veranstalters einbeziehen; und
- f) die Eigenleistungen des Veranstalters und Beiträge Dritter ausgeschöpft sind.

→ [Richtlinie](#) betreffend Gewährung von Beiträgen an Veranstaltungen



Art. 24 Graubünden Ferien

Art. 24 GWE Graubünden Ferien

- 1 Der Kanton kann die Tätigkeiten von Graubünden Ferien mit Beiträgen bis höchstens 80 Prozent des Aufwands fördern.
- 2 Die Förderung erfolgt verbunden mit einem Leistungsauftrag.

Art. 21 VWE Graubünden Ferien

- 1 Das Departement schliesst mit dem Verein Graubünden Ferien einen Leistungsauftrag über eine Dauer von mindestens drei Jahren ab. Die Leistungsbeurteilung erfolgt jährlich.
- 2 Der Leistungsauftrag umfasst touristische Vermarktungsaktivitäten insbesondere in den Bereichen der Markt- und Produktentwicklung, des Themenmarketings sowie der Systeminnovation.

www.graubuenden.ch/de/ueber-uns



5. Weitere Massnahmen

Art. 27 GWE Regionenmarke

- 1 Der Kanton führt eine eigene Regionenmarke. Er kann die damit zusammenhängenden Aufgaben Dritten übertragen.
- 2 Er kann Vorhaben zur Bekanntmachung und Weiterentwicklung der Marke mit Beiträgen bis höchstens 80 Prozent des Aufwands fördern.
- 3 Förderleistungen gemäss diesem Gesetz können von der Verwendung der Regionenmarke abhängig gemacht werden.

Art. 24 VWE Regionenmarke

- 1 Die Übertragung der Markenführung auf einen Dritten erfolgt mittels eines Leistungsauftrags des Departements.

www.marke.graubuenden.ch



Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden

Beherbergung	Kantonale Förderung in Ergänzung zur Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH
Veranstaltungen	Kantonale Förderung von (Sport-)Veranstaltungen inkl. Grossanlässe wie FIS Alpine Ski WM 2017 in St. Moritz / MTB WM 2018 Lenzerheide, OL WM 2023, Biathlon WM 2025 Lenzerheide, Freestyle & Snowboard WM 2025 Engadin
Infrastrukturen	Kantonale Förderung von touristischen Infrastrukturen in Ergänzung zur NRP-Förderung
Graubünden Ferien	Grundbeitrag an die kantonale Tourismusorganisation <i>(Hinweis: Graubünden kennt keine Grundbeiträge an einzelne Tourismusorganisationen / Destinationen)</i>
Marke graubünden	Regionenmarke steht im Eigentum des Kantons. Förderung des Markenmanagements, der Weiterentwicklung und der Markenkommunikation (Steinbock-Kampagne)
Neue Regionalpolitik	Umsetzungsprogramm Graubünden 2020-2023



Weitere Förderinstrumente

- **Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit** www.sgh.ch
→ Antragstellung bei SGH
- **Bürgschaftsgenossenschaft für KMU** www.bgost.ch
→ Antragstellung bei BG Ost-Süd
- **Innotour** www.inno-tour.ch
→ Antragstellung beim SECO (Stellungnahme des Kantons wird bei regionalen Modellvorhaben angefordert)
- **Nationales Sportanlagenkonzept** www.baspo.admin.ch → Antragstellung beim BASPO mit Unterstützung des nationalen Sportverbandes
- **Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung** www.are.admin.ch



Weitere Förderinstrumente

- **Innosuisse – Schweizer Agentur für Innovationsförderung** www.innosuisse.ch (*bis 2017 Kommission für Technologie und Innovation KTI*)
- **Projekte zur regionalen Entwicklung im Agrarbereich PRE** www.blw.admin.ch
- **Pärke von nationaler Bedeutung** www.bafu.admin.ch
- **Schweizer Berghilfe** www.berghilfe.ch → Antragstellung bei der Berghilfe
- **Diverse Stiftungen** www.stiftungschweiz.ch



Kantonale Mittel für den Tourismus

Der Kanton wendet durchschnittlich zwischen **10 bis 12 Millionen Franken pro Jahr** für den Tourismus auf (ohne rückzahlbare Darlehen, Verpflichtungskredite, FIS Alpine Ski WM 2017).

- **Beiträge an Investitionen in touristische Infrastrukturen** (z.B. Bergbahnen, Wellnessbetriebe etc.)
- **Beiträge an touristische Projekte und Institutionen** (z.B. Interreg, Innotour, Mitgliedschaften etc.)
- **Beiträge an touristische Veranstaltungen** (z.B. Skiweltcup, Grossanlässe, neue wiederkehrende Veranstaltungen etc.)
- **Beiträge an Graubünden Ferien** (Grundbeitrag, Zusatzbeitrag)
- **Beiträge an Marke graubünden** (Geschäftsstelle, Projekt «Enavant»)
- **Kantonsdarlehen an touristische Projekte** (Beherbergungsbetriebe)
- **Aufwendungen im Bereich Tourismus** (z.B. Aufträge an Dritte)



4. Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen



Art. 2 Zweck

- 1 Dieses Gesetz regelt die Tätigkeiten der Bergführer und der Schneesportlehrer, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste notwendig ist.
- 2 Für verwandte Tätigkeiten im Berg- und Schneesportwesen wird dieses Gesetz sinngemäss angewendet.

Art. 3 Anwendungsbereich

- 1 Das Gesetz findet Anwendung auf das Unterrichten, Begleiten und Führen von Gästen gegen direkte oder indirekte Entschädigung auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

Art. 5 Anerkannte Ausbildung

- 1 Zur Ausübung einer Tätigkeit gemäss Artikel 2 und 3 bedarf es grundsätzlich einer vom Departement anerkannten Ausbildung.

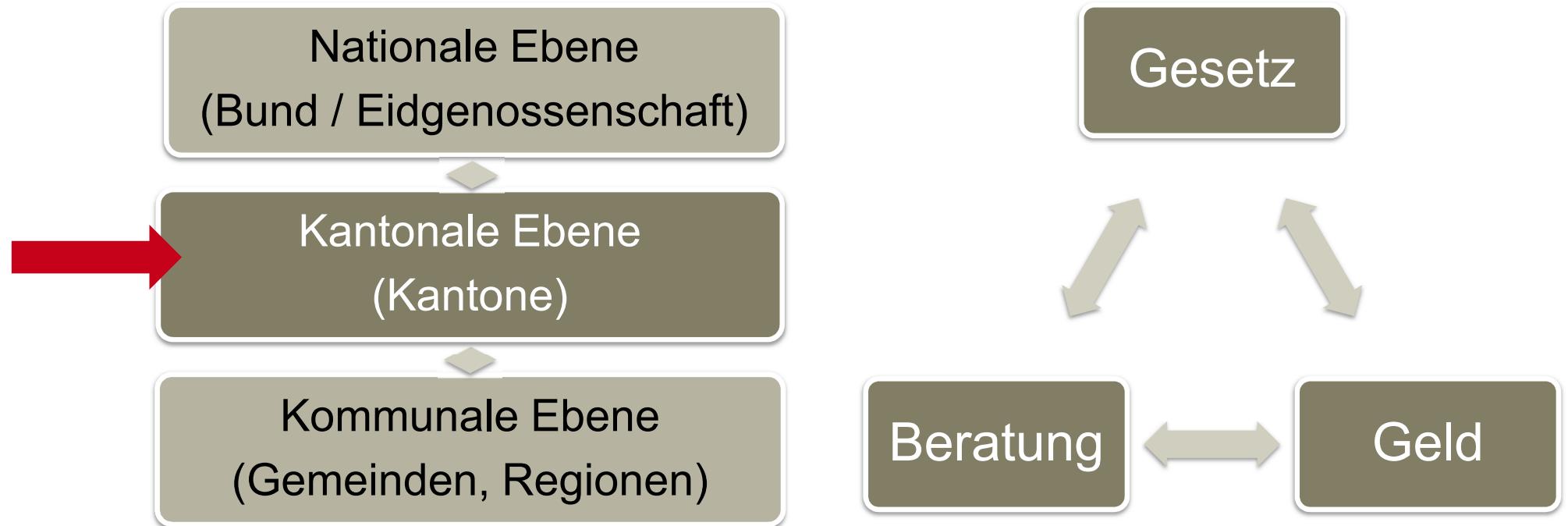
Art. 6 Bewilligung

- 1 Wer Dienstleistungen gemäss Artikel 2 und 3 erbringt und dafür Personen ohne anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 5 anstellt, benötigt eine kantonale Bewilligung.



5. Fazit, Fragen und Diskussion

Fazit





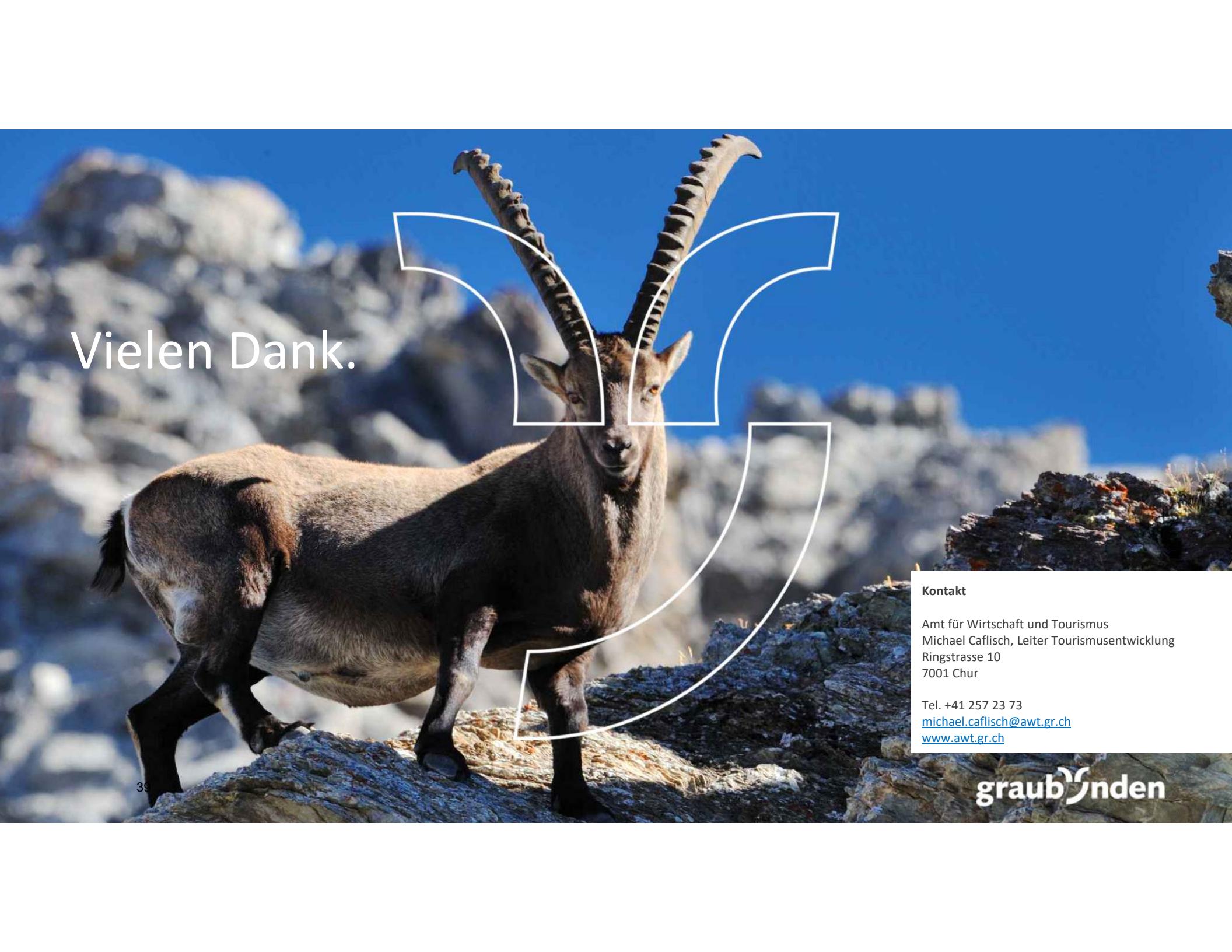
Schlussbemerkung

Tourismusförderung (Finanzierung) ist von Kanton zu Kanton sowie von Gemeinde zu Gemeinde verschieden.

Jede/r hat ihren/seinen eigenen Weg zu finden.



Foto: Stefan Schlumpf (Alpine Circle Graubünden)



Vielen Dank.

Kontakt

Amt für Wirtschaft und Tourismus
Michael Caflisch, Leiter Tourismusentwicklung
Ringstrasse 10
7001 Chur

Tel. +41 257 23 73
michael.caflisch@awt.gr.ch
www.awt.gr.ch

graubünden